

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Cash Growth (Kapitalisierungsvertrag)

Stand: 01.2012 (STH_EV_VFK_2012_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Im Folgenden informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Kapitalisierungsvertrag.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Einkommensteuer	2	2	Erbschaftsteuer	2
1.1	Wie werden die Versicherungsprämien steuerlich behandelt?	2	2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?	2
1.2	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?	2	2.2	Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?	2
1.3	Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?	2	3	Versicherungsteuer	2
1.4	Was bedeutet Kapitalertragsteuerabzug und Abgeltungsteuerabzug ab 2009?	2	4	Besonderheiten bei Rückdeckungsversicherungen	2



1 Einkommensteuer

1.1 Wie werden die Versicherungsprämien steuerlich behandelt?

Die Prämie zu Ihrem Kapitalisierungsvertrag ist im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig.

1.2 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Bei Auszahlung der Ablaufleistung sind die Zinsen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerpflichtig.

1.3 Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?

Eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft (ohne Entgelt) ist keine Vertragsänderung im einkommensteuerlichen Sinne. Wird jedoch die Kapitalforderung nach 2008 gegen Entgelt übertragen (veräußert), ist der Veräußerungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG einkommensteuerpflichtig.

1.4 Was bedeutet Kapitalertragsteuerabzug und Abgeltungsteuerabzug ab 2009?

Von den einkommensteuerpflichtigen Zinsen müssen wir 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen, womit die Einkommensteuer auf diese Erträge abgegolten ist (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist erbschaftsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausbezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Die unent-

geltliche Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft stellt ebenfalls einen erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen relevanten Vorgang dar. Ebenso kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsprämie nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt wird.

Ob es zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

2.2.1 Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

2.2.2 Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Prämien zu Lebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

4 Besonderheiten bei Rückdeckungsversicherungen

Wird der Kapitalisierungsvertrag als Rückdeckungsversicherung verwendet, ist die Firma sowohl Versicherungsnehmerin als auch Prämienzahlerin. Deshalb fällt eine Rückdeckungsversicherung in das Betriebsvermögen der Firma und ist bei bilanzierenden Unternehmen als Aktivposten in der Handels- und Steuerbilanz auszuweisen. Die Aktivierungsregeln ergeben sich aus den Einkommensteuerrichtlinien 2005, H 6a (23). Die Prämien zur Rückdeckungsversicherung gelten im Allgemeinen als Betriebsausgaben.